

versorgt werden.

- [2.] "So dann well er Jacob haffner das nach synem absterben Denn Sunen ein zimlichen unnd billichen vortil uss synem gutt werde." Dies jedoch mit dem Vorbehalt, dass, falls sich der eine oder andere seiner Söhne ungehorsam erzeigen sollte, er sich nicht mehr an dieses sein Versprechen gebunden betrachte und über sein Hab und Gut jederzeit neu befinden könne.
- [3.] Nach ihrem, der Eltern Hafner, Absterben solle Hans sein, Jakob Hafners, Haus und Heimwesen um einen billigen Kaufpreis zugeschlagen erhalten.
- [4.] Schliesslich verspricht Jakob Hafner, seiner zukünftigen Schwiegertochter eine Morgengabe von 31 Gulden zu verehren.
- [5.] Demgegenüber hat Beat Widmer seiner Tochter eine Heimsteuer von 100 Gulden sowie ein Bett versprochen.

Wie unter Punkt 2 wird dann auch hier festgehalten, dass - vorausgesetzt, diese seien gehorsam gewesen - im Erbfall die Söhne vor den Töchtern zu begünstigen seien. Dabei bedingt sich auch Widmer aus, dass er, wie dies bereits Hafner getan, zeit seines Lebens frei über sein Hab und Gut verfügen könne.

"Gott geb gluck."

Neben andern ehrbaren Leuten hätten dem Akte [als Zeugen] beige-
wohnt: Statthalter [Beat Jakob] Frey, Baumeister Wolfgang Schuma-
cher, Altseckelmeister [Johann] Jakob Muos, Hans Brandenburg,
Hans Jakob Letter, Paul Kolin, Werner Schutz [?] sowie Konrad
Frick, der Küfer in der Altstadt.

Konzept, unterzeichnet von Stadtschreiber Konrad III. Zurlauben - AH 3, 25-26

[1638]

A

NOTIZEN [VON BEAT II. ZURLAUBEN] UEBER DIE SCHWIERIGKEITEN DER
STADT ZUG, DAS LIBELL VON 1604¹ GEGENUEBER DEM AEUSSERN
AMTE DURCHZUSETZEN

Wie eingangs festgestellt wird, gehe es hiebei insbesondere um
den umstrittenen "bysitz Der Jarrechnung Zuo Baden".

[Zurlauben] zitiert zunächst aus dem genannten Libell die Stel-

len: "dass, wass fürhin für Rytt oder gsandteryen fürfalendt Zuo fürsten, undt herren von Pündtnussen undt vereinigungen, auch thagsazungen so hielandts von solchen Pündtnussen vereinigungen undt derglychen gschefften wegen wye obangedütet beschriben Wurdendt, allwegen ein gesandter von der Statt Zug, und einer Von den usseren gmeinden harzuo Verordnet werden solle, mit mehrerm etc. darnach aber belangend die tagsazung von Jres gemeinen vatterlandts undt Regiments sachen wegen, Alss Zuvorderst die Jarrechnung Zuo Baden, so solle es mit demselben fürthin Also gehalten werden alss namblich dess einen Jars einen gsanten Uss der Statt Zug, undt einen uss den dryn gmeinden dess anderen oder nachgenden Jars aber sollendt die Zween gsanten Von den anderen Zween gmeinden geschikht und Jn solcher ordnung fürgeschriten werden."²

In der Folge habe die Stadt Zug von ihren obzitierten Rechten korrekt Gebrauch gemacht und bei obgenannten Gelegenheiten jeweils auch ihre Gesandten delegiert. Doch damit habe sich das Aeussere Amt bald einmal nicht mehr abfinden wollen, sondern vielmehr verlangt, dass, wenn die Reihe an ihm sei, beide Gesandten zu entsenden, Zug kraft obigen Urteils kein Recht habe, sich auch noch seinerseits durch einen eigenen Gesandten vertreten zu lassen. Den Hinweis, dass die Stadt das Privileg habe, sich dann, wenn die Geschäfte Bündnisse, Religions- oder bedeutende gemeineidg. Sachen beträfen, durch einen der Ihren vertreten zu lassen, habe dieses nicht gelten lassen wollen. Dabei hätten die übrigen eidg. Orte der Stadt für die "vorgehörten" Geschäfte den Beisitz gerne gegönnt. Wie aus zahlreichen [Badener] Abschieden zu entnehmen sei, hätten denn auch diesbezügliche Proteste des Aeussern Amtes nie etwas gefruchtet. Da sich jedoch das Aeussere Amt unter keinen Umständen habe damit abfinden wollen und es immer neue Versuche, diesen für die Stadt günstigen Passus zu sabotieren, unternommen, sei man auf seiten der Stadt gezwungen gewesen, jene Orte [nämlich LU, UR, SZ, UW, FR, SO und AP], die genanntes Libell gemeinsam ausgehandelt hätten, um eine authentische und verbindliche Interpretation des umstrittenen Artikels zu bitten. Dies sei denn auch - wie den diesem beiliegenden Ortsstimmen entnommen werden könne - in den Jahren 1619³ und 1620⁴ geschehen. Dabei hätten sich die genannten Orte wie folgt geäussert: "dass was dess einen Jars die Nuzung der Jarrechnung betreffen mag, Es sye der Landtvögten, und amtsluthen Rechnungen wye Auch appellationen und Alle Ande-

ren Rechtshandel gemeiner Vogtyen beruerende dass die Von dem usseren Ambt so vil Alss die Von der Statt Ungehindert vermogendt Jnhalt ussgesprochenen Libells mogen verwalten, Wass Aber unsere Eydtgnössische Zuosamenhabende Fundt Von Ohrten und Zuogewanten Auch Religion, Landtsfriden [1531], Frömbde Fürsten und herren und Andere wichtige geschafft so uff solchen Jarrechnungen Zuo berathschlagen furfallen, blangen undt Anträffen thuot, Sölle dabey Jederzyt wye billich, der Statt Zug gesanter, Nebendt Andern Catholischen ohrten Zuo mehreren Ansachen undt sterkhung derselbigen und Zuo ryffer erwegung Aller sachen beschaffenheit synen ordenlichen Sitz haben, ungehindert dess Ussern Ambts glycher wyss wye solches Von ... Ob und nit dem Waldt Auch gebrucht würdt, Soll hiemit durch disere erliterung, dem Uffgerichten Libell nüt benommen sonders by Allen übrigen sinen Puncten" in Kraft bleiben.

Ungeachtet dieser unmissverständlichen Erläuterungen aber habe das Aeussere Amt, als es 1620 an ihm gewesen, die Jahrrechnung in Baden zu beschicken, den gleichfalls anwesenden Gesandten der Stadt Zug [Konrad III. Zurlauben] nicht dulden wollen. Dieser Umstand habe bewirkt, dass die VI kath. Orte - [VII ausgenommen Zug] - mit Schreiben vom 11. Juni - [wohl eher Juli!] - 1620 das Aeussere Amt ermahnt hätten, sich an den oberwähnten Spruch, der ihm und seinen freiheitlichen Rechten keineswegs abträglich sei, zu halten und der Stadt Zug den Beisitz zu gewähren.

Doch uneinsichtig, wie es sei, habe sich das Aeussere Amt zu nichts bereden lassen und 1622 vor Beginn der Badener Jahrrechnung "die sach wider herfür" gebracht.⁵ Daraufhin hätten [Schultheiss und Rat von] Luzern im Juni [wohl eher Juli gemeint] den übrigen V kath. Orten von den neuerlichen Schwierigkeiten berichtet und um ihre Stellungnahmen ersucht. In der Folge hätten sich diese unisono dahin erklärt, dass sie dem oberwähnten Spruch nichts hinzuzufügen hätten und die der Stadt Zug in dieser Angelegenheit erteilten Ortsstimmen nur bekräftigen könnten. [Der Vorort] Luzern aber sei angewiesen worden, in ihrer aller Namen an das Aeussere Amt zu schreiben und dieses einmal mehr zu ermahnen, den Spruch der VI kath. Orte zu respektieren und angesichts der gefährlichen Zeitenläufe [Bündnerwirren] nicht die innere Einheit aufs Spiel zu setzen. Wie aus den noch stets vorhandenen Originalschreiben⁶ von damals ersichtlich, sei also der Anspruch der Stadt Zug auf Beisitz anlässlich der Jahrrechnung in Baden voll-

umfänglich geschützt worden.

"dermalen Aber offtgemelte dry Gmeinden [Aegeri, Menzingen und Baar = Aeuseres Amt] nit erwinden Wellen, die ertheilten undt Ussgebrachten Erluterung Stimmen von ohrt Ze ohrt Ze widerfechten Undt hinder sich Zuo stellen." Doch habe Luzern mit Schreiben vom 3. August 1622 "die Vorige erlüterung" bestätigt "undt die Stimmen der Statt [Zug] Zuegestellt, darinnen sonderlich disere Ursach Angezogen Worden, Nemlichen, wyl glych Jn vergangener wye Auch Jungst Zuo baden gehalten Jarrechnung erlutert Worden, dass anfänglich Und Zum ersten die gemeinen gschefft dass Vaterlandt, die Religion, Fursten undt herren Pündtnussen Undt derglychen sachen betreffende söllendt furgenommen undt verhandlet Werden, darumben dan die ohrt Bassel undt Schaffhousen und Andere [in] gemeiner Versammlung Jren ehren bysitz und Stimen habendt, derselbige Verhandlung diser gemeinen geschefften nit fur die Jarrechnung sonder für ein Andere Eydtgnossische Tagsazung halten Können". Deswegen solle - wie sie dies bereits früher in ihrer Ortsstimme zum Ausdruck gebracht - den Ehrengesandten der Stadt Zug der Beisitz bei diesem Teil der Jahrrechnung gestattet sein und bleiben. "Glyche meynung Undt erclarung damals Zuo Schwytz: Auch Zuo fryburg und Solothurn wider erhalten Worden.

diewyl Aber nachmalen die dry Gemeinden unablässig der Unruhe Platz geben, Von ohrt Zuo Ohrt herumben gfahren undt Wider Alles Verhoffen etwelche Ander wärtige der Statt gegebne Zwysch Stimmen Zewiderluthende bscheidt erholen ... mögen: dardurch hiemit beed theil Jn vil grössere wyttleuffigkeit gezogen", was zur Folge gehabt, dass sich die Tagsatzung immer wieder mit diesem Problem habe befassen müssen. Um endlich damit zu Rande zu kommen, hätten 1624 die VI kath. Orte sogar beschlossen, deswegen "uff Quasimodo" eine Konferenz in Zug abzuhalten.⁷

"Alda die Abgesante Zween von Jedem Ohrt⁸ die ussgeschossne Anwält der Statt, und der dryen gmeinden der lenge nach wider und gägen einanderen Angehört habend Entlichen, mit einem Spruch fortgeschritten und erkant wyl unangesächen der merertheil wolbemelter ohrten disen bysitz mit Jren Stimmen und erkantnussen letzlichen den gedachten 3 gmeinden Zuogignet sölle es darby Verpliben: und ein Statt Zug sy darby ungeyrrt lassen Unangesächen, dass die Von der Statt, Jnen damals, uss gwüssen erhebnussen, nichts weder guetlich noch rechtlich usszesprächen verthruot oder heimbgestellt, besonders umb ein uffschläg, gar Weniger tagen Jn denen herr Aman Conradt [III.] Zurlouben deme hievor ergangne handlungen allerbest bewusst, uss frankhrych - [wo er seine

Kompagnie besuchte] - schon uff der heimbreyss begriffen⁹ eigentlich anlangen sollen, und uff Jr selbs eignen cösten einstendig Angehalten hatendt. Alss darnach Jr gethaner Usspruch durch Renwart Cysatten [den Jüngern] Stattschryberen der Statt Luceren in schrift verfasst glych Ze Acht Tagen umb vor einer gantz Potnen Burgergmeindt vorgeläsen, undt die nothurfft erwogen, So ist darüber ein Schriftliche erklärung gestellt, durch Stattschryberen Beatt Jacob Knopflin öffentlich verläsen Nach dem die einheilig gutgeheissen: nacher Luceren über lifert und vilicht Jn überige ohrt glychluthende übersendt Worden." In der Folge habe sich die Stadt Zug strikte an den obzierten Spruch gehalten und dergestalt auch ca. 13 oder 14 Jahre mehr oder weniger problemlos mit und neben dem Aeusseren Amt gelebt. Doch unlängst sei die leide Geschichte von letzterem erneut aufgegriffen worden. So habe sich dieses plötzlich verlauten lassen, "dass sy umb den obangezognen ergangnen Spruch Anno 1624 vorlengst gern ein authentisch brieff und Sigel Zur handt gebracht hätendt, dessen Aber theils durch Tödliches hinscheyden dess obgenanten Stattschrybers Cysatten seligen, theils wegen einer besonderen protestation, so die Statt nach ergangnem Spruch gen Lucern, wye obverstanden, übersandt, Verhindert oder Verkhurtzt Worden, mit begären, man Jnen nochmals An brieff, und Sigel Reden, und darzuo helfen Sölte".¹⁰ Doch darauf habe die Stadt Zug nicht eintreten wollen, sondern vielmehr darauf hingewiesen, dass die Stadt seit dem Erlass des Spruches im Jahre 1624 und dessen einhelliger Annahme durch die Bürgerschaft mit dem Aeusseren Amt stets gut ausgekommen sei. Im übrigen habe man von seiten der Stadt die Absicht, es auch weiterhin so zu halten: "heten Jrenthalben Vor 13 Jaren woll mögen umb den brieff wärben, Verhoffentlich es habe ein Statt Zug nichts Anders Jn Jrer erklärung vorbehalten, als was" recht und billig sei. Doch habe sich das Aeussere Amt mit diesem Bescheid nicht zufrieden geben wollen, sondern anlässlich verschiedener Tagsatzungen des Jahres 1637 ohne Vorwissen der Stadt Zug (durch Landvogt Beat Jakob Meyenberg¹¹, Rat zu Baar,) ¹² ihre alten Klagen erneut vorbringen lassen. "und wye es sich Ansächen Lassen gern Nüwe Unruhwen undt Rechtsübungen gestiftet hätendt", wie man aus den Abschieden, hier "einandern nach Zuofinden, man wyttleüffig" ersehen könne.

Nun sei mit Datum vom 22. Januar 1638 sowohl der Stadt Zug als auch dem Aeusseren Amt je eine Kopie des vom Luzerner Stadtschreiber Ludwig Hartmann aufgesetzten Konzeptes eines solchen [vom

Aeussern Amt] begehrten Briefes mit der Bitte, dazu Stellung zu nehmen, zugekommen.

Der Stadt sei [auf der Tagsatzung in Baden vom 16.-18. November 1637, wo diese durch Beat II. Zurlauben vertreten war,] der vorgelegte Text recht sonderbar vorgekommen, wobei insbesondere die weitläufige Einleitung und die *"darinn begriffne überflüssige, einer Statt Zug, verwyssliche nachtheilige worth und Zuolagen"* beanstandet worden seien. Schwere Bedenken seien der Stadt auch deshalb gekommen, weil *"dass selbige nit Allein, dem Inhalt deren noch byhanden habenden erluterungs Stimmen gantz entgägen besonders Aber sogar In, erstgemelten Stattschryber Cysatten säligen hinder lassner eigener handschrift undt verzeichnetem Uspruch, nit begriffen gsyn"* sei. Damit aber sei es der Stadt unmöglich gewesen, den Entwurf in dieser Form zu akzeptieren. Um weitere unnötige Weitläufigkeiten zu vermeiden, habe man sich städtischerseits dazu entschlossen, im geheimen einen mit dieser Materie vertrauten und erfahrenen Mitbürger [Beat II. Zurlauben?] nach Luzern zu entsenden, wo dieser - *"(weye dann Zum Anderen mahl beschächen)"* - den erwähnten Stadtschreiber Hartmann *"der Lenge nach Aller gestaltsamj Und Verloffenheit mundtlichen"* unterrichten, diesem den Inhalt aller der Stadt Zug diesbezüglich von den Orten abgegebenen *"erluterungs Stimmen missiven Undt brieffen"* vorweisen und *"umb moderation Und enderung der Volgenden wörtlin, und Abkhürzung dess eingangs"* bitten sollte. Dies alles aus der einzigen Sorge heraus, es für die Zukunft zu keinem weiteren Gezänke mit dem Aeusseren Amte kommen zu lassen. So sollte nach Meinung der Stadt Zug in der genannten Aeusseren Amte zu gewährenden Urkunde namentlich erwähnt sein: *"der bysitz [der Stadt an] der Jarrechnung, dess einen Jars. Zum Anderen, dass die Statt dem Rechtspruch Zuowider, Nebendtgessante verordnet diss solle ussgelassen werden, Angesehen dass die Ohrt die erluterung selbs geben, dass sy es thun mögen. dritens, dass unverkhündt der 3 gmeinden Stimen ussbracht solche worth auch Unlydenlich. Alles mit mehreren Zesinnlegen. Von wellichem Aber nichts würrkliches erlanget Worden."* Dabei wäre eine derartige Textänderung *"gantz ring"* durchzuführen und auch leicht zu verantworten gewesen. In der Tat hätte diese dem Spruch *"nüt benommen"*, sondern bloss die Einleitung des Briefes gekürzt und damit den Zündstoff für neue Streitigkeiten zwischen der Stadt und Zug und dem Aeusseren Amt entschärft.¹³

Als dann die Drei Gemeinden in Luzern um die Ausfertigung der fraglichen Urkunde angehalten hätten, sei die Stadt Zug ihrerseits in einem freundlich gehaltenen Schreiben an [Schultheiss und Rat von] Luzern gelangt und habe nochmals eindringlich auf die ihnen 1624 übersandte Erklärung und auf Cysats selig "*eigne handt verzeichnuss*" des erlassenen Spruchs aufmerksam gemacht. Gegen das, was Stadtschreiber Hartmann dem Aeusseren Amt schriftlich zugestehen wollte, aber sei in aller Form protestiert worden. Diesen Schritt habe die Stadt Zug im April 1638 unternommen. Nichtsdestotrotz habe darauf das Aeussere Amt am 22. Mai 1638 anlässlich einer in Luzern gehaltenen Tagsatzung darum angehalten, man solle ihnen die von Stadtschreiber Hartmann konzipierte Urkunde unverändert als besiegelten Brief aus- und zustellen. Obwohl die Gesandten der Stadt Zug - [die Stadt hatte hiezu eine eigene Gesandtschaft nach Luzern entsandt] - erneut dagegen protestiert hätten, sei dem Begehren des Aeusseren Amtes stattgegeben worden.¹⁴

Doch sei dem, wie es wolle, der von den Drei Gemeinden "*erpracticierte*" Brief gebe diesem mit Ausnahme dessen, dass inskünftig bei der Beschickung der Jahrrechnung [von Baden Artikel 9 des Libells buchstabengetreu zur Anwendung kommen solle,] keine neuen, die Stadt benachteiligenden Rechte. Immerhin sei es hochbedenklich, ja "*unlidenlich*", dass, wenn während genannter Jahrrechnungstagsatzung ein Bündnis zu schliessen oder aufzukünden wäre oder wenn es gelte, über Krieg oder Frieden zu befinden, die Stadt Zug ihren Gesandten nicht mehr abordnen dürfe. Dies ungeachtet der Tatsache, dass die Stadt Zug in allen Bündnissen und "*brieflichen Instrumenten*" vor dem Aeusseren Amt aufgeführt werde und dass sie vor diesem alle "*praeminenz*" habe, weiter ungeachtet, dass sie auch "*alle gwaltsamj, Panner, fendlin, Gricht, Rath, Sigel usw.*" bewahre und - wie aus dem obzitierten Artikel 9 weiter hervorgehe - diese auch inskünftig bewahren solle. Dass demgegenüber der Stadt Zug das dort gleichfalls stipulierte Recht, bei Jahrrechnungen, [auf denen wichtige gemeineidg. Fragen behandelt würden], eigene Gesandte benennen zu dürfen, abgesprochen werde, sei hingegen ein echter Eingriff in alte überkommene Privilegien.

"*Notanda*"¹⁵

- 1) s. SSRQ Zug I Nr. 612
- 2) s. ebenda unter Punkt 9
- 3) Vermutlich sollte es 1618 heissen, s. ebenda Nr. 620 [mit genauen Literaturangaben].
- 4) s. EA V 2, 137 p sowie 142 b
- 5) s. ebenda 291 i
- 6) s. SSRQ Zug I Nr. 621 [Bestätigung von Obwalden]
- 7) s. ebenda Nr. 623 sowie EA V 2, 371-375
- 8) Sowohl EA V 2, 371 (Nr. 314) als auch SSRQ Zug I Nr. 623 nennen für FR, SO und AI nur je einen Gesandten.
- 9) s. AH 15/103
- 10) s. SSRQ Zug I Nr. 623 [Kleindruck, umfassende Literaturangaben]
- 11) Ein Beat Jakob Meienberg scheint nie Landvogt in einer eidg. Vogtei gewesen zu sein.
- 12) Das in Klammern Stehende ist durchgestrichen.
- 13) Diese Passage z.T. durchgestrichen.
- 14) s. EA V 2, 1060 o
- 15) Von der nämlichen Hand, von der auch einige kleinere Korrekturen stammen.

Konzept - AH 3, 27-30

21

[1624 Juli]¹

A

SCHREIBEN [VON KONRAD III. ZURLAUBEN] AN RAETE UND GEMEINE BUERGER [DER STADT ZUG]

Er könne nicht umhin, ihnen mitzuteilen, wie er, als er in ihrem [der Stadt Zug] Auftrag hier in Baden vor den [Tagsatzungs]Gesandten der Orte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden - diejenigen Freiburgs und Solothurns seien noch nicht eingetroffen gewesen - erschienen sei, "Von demm Unrwigen [Hans] Trinckler unnd synem mitthafften - [damit dürften die mit der Wahrung der Interessen des Aeusseren Amtes betrauten Gesandten der Drei Gemeinden gemeint sein] - empfangen worden" sei. Dass er mit diesen derart stark zusammenprallen würde, hätte er freilich nicht gedacht; auch glaube er nicht, dass sie, die Räte oder einzelne ihrer Mitbürger, davon gewusst hätten, wie übel man ihm, [Zurlauben], hier in Baden mitspielen wolle. Sollte es aber trotzdem Leute unter ihnen geben, die um dieses Vorhaben wissend, es nicht - wie sich dieses gehört - aufgedeckt hätten, so seien diese wahrlich recht treulose Gesellen. Doch - wie gesagt - möchte er diese Möglichkeit gar nicht weiter ins Auge fassen. Doch nun gelte es, zusammenzustehen und der Stadt Zug